



Lehens-Ordnung an den Mannhäuseren.

Caput. I.



DU GOTTES Gnaden / Wir Wilhelm
Herzog zu Gülich / Sieve und Berg / Graffe zu
der Mark und Ravensberg / Herz zu Ravens-
stein / ic. thun allen und jeden Unsern Ambeläu-
then / Befehlhaberen und Unterthanen / sonderlich
aber Unsern Stadthalteren und Lehens-Preiberen an Unsern
Mannhäuseren / dergleichen Unseren Lehensleuthen und allen ande-
ren In- und Außländischen / so an gerührten Unsern Mannhäu-
seren zu thun haben / oder künfftig zu thun kriegen werden / auch
sonst jedermänniglich / was Würden / Wesens oder Standes die
seynd / hiemit zuwissen / Nachdem Wir befunden / daß in gerührten
Unsern Mannhäuseren vielerley Mißräuch und Unverstand ein-
gerissen / darauß nicht allein Uns sondern auch Unseren Lehensleu-
then und anderen Nachtheil und Beschweruß erwachsen / und
vornehmlich :

Daß etliche Stadthalter der Lehens sich weiters unternommen
dann sie von Uns oder Unseren Vorvatteren Befehl gehabt.

Daß etliche ihren Befehl nicht recht verstanden noch gebraucht.

Daß sie einen jeden der es begehrt / und darumb angesucht / be-
lehnt haben / wiewohl nicht gnugsam dargethan / daß die Güter /
darmit man belehnt zu werden begehrt / Lehengüter gewest / son-
dern eins theils von anderer Naturen / und eins theils Uns zugest-
standen / als die ein zeitlang von Jahren / etlicher lebenslang / oder
mit anderem Vorbeding verlassen / auch eins theils Pfandschaft
gewest.

Daß auch etliche auff ihr Ansuchen belehnt seynd / in der maß-
sen wie sie es begehrt haben / unangesehen daß es der voriger Her-
kompf und Naturen derselbiger Güter ungemess gewest / auch an-
dere zum theil darmit verkürzt worden.

Daß etliche Güter die Mannlehen seynd / den Frauwens Per-
sohnen /

sohnen / oder die von ihnen herkommen / ohne Unser Vorwissen und Begnädigung verleht.

Dergleichen / Daß etliche mit den Lehenen die Uns heimgefallen / versaumbt oder verbührt / ohn Unser Bewilligung wiederumb belehent seynd.

Daß etliche Lehen nicht empfangen noch eingefordert / sondern zum theil unterkommen und verlüstlich worden.

Daß etliche Lehengüter ohn Unser Vorwissen und Bewilligung verkauft / übergeben / vertheilt versplissen / versetzt und beschwert.

Daß die Lehenleuth sich weiters unternommen / dann ihnen gebührt / oder daß sie über Dingen zu erkennen unterstanden / die an sie zu Recht nicht gestalt / und darüber ihnen zu erkennen nicht gebührt / oder die ihnen selbst zum Vorthell gereicht / und ohne daß Wir oder andere / die es hat betreffen mögen / darauff gehört / noch Unsere oder derselben Nothturfft und Gegenbericht vorbracht / dadurch Uns an Unser Hochheit und Gerechtigkeit Abbruch geschehen / und andere verkürzt.

Daß die Parthenen an den Lehenrechten lang auffgehalten / und in grosse beschwerliche Unkosten / auch in geringen Sachen geführt worden.

Dieweil dann die Nothturfft erfordert / gebührlich Einsehens zuhaben / und Ordnung auffzurichten / damit Unsere Stadthälter der Lehen in den Mannhäuseren wissen / wess sie und ein jeder sich zu halten / auch obgemelte und andere Mißbräuch / Unverstand und Gebrechen / so viel möglich gebessert werden mögen.

So haben Wir mit Vorwissen derselbiger Lehenleuth / nachfolgende Ordnung in Schrifften stellen / und Unsern Stadthaltern und Lehenschreibern überantworten lassen / derselbiger sie nicht allein sich gemees zu halten / sondern auch auffzusehen / daß es von andern geschehe / und der allenthalben nachkommen werde.

Von Befehl des Stadthalters.

Cap. I I.

Er Stadthalter soll von Unsert wegen vornemblich in drenen Stücken / doch in massen wie hernach folget / Befehl haben.

Die Belehnung zu thun.

Das Lehenrecht zu besitzen.

Vnd Unsere Hochheit und Gerechtigkeit der Lehen zu verwaren.

Wie die Belehnung geschehen soll.

Cap. I I I.

Wann jemand vor dem Stadthalter erscheint / und mit einigem Gut belehnt zu werden begehrt / so sollen der Stadthalter und Lehenschreiber ihnen erstlich bey dem Endt / den er auff der Belehnung thun würde / fragen und erkündigen / ob der nechste Lehens Erb sey des abgestorbenen Lehenträgers / oder ob er gnugsame Vollmacht hab. Dergleichen ob der letzt verstorbener das Lehengut zusammen in Besitz und Gebrauch gehabt / und der jetzig Ansucher solches auch noch hab unbeschwert und unbehindert.

Wann dem also / und sich befindet / daß es Lehengut und der Ansucher / oder sein Hauptsacher der rechter Lehens Erb ist / nach Naturen des Lehens / so soll der Stadthalter den Endt empfangen / und nach Naturen und Herkompsst des lehens die Belehnung von Unserent wegen thun in Beyseyn etlicher Mannen vom Lehen / der zum wenigsten zween seyn sollen / doch Uns Unser Lehenrecht / Hoheit und Gerechtigkeit dardurch in allwege unbenommen.

Und soll der Stadthalter den Lehenmann fragen / ob er willig sey N. Lehengut von ihme als Stadthalter und von Unserent wegen zu empfangen und zu thun / was sich derhalben gebührt: Und so der Lehenmann darauff ja antwort / soll der Stadthalter ihme den Endt vorhalten / vermög der verfasier und ihme zugestelter gemelter Form der Lehen Empfangnuß / und folgents den Ansucher belehnen / wie des Orts Gebrauch ist. So aber einiger Lehenmann Uns vorhin verendt wäre / soll er die obgerührte Belabden bey dem vorigen Endt thun.

Der Stadthalter und Lehenschreiber sollen auch die Hergeweide und Gerechtigkeit von einem jeden empfangen / und die nicht mandt nachlassen / doch wann sie es empfangen / mögen sie / wann es ihnen geliebt / ihre Gerechtigkeit wiedergeben.

So auch einige Lehen vorkämen / die man von Alters bey Uns oder Unseren verordneten Rätthen empfangen hätte / soll der Stadthalter die nicht annehmen / sondern dahin verweisen.

Wann aber durch mangel der Stadthälter einige Lehen unwendig den nechsten zwölff oder vierzehen Jahren bey Uns oder Unseren verordneten Rätthen empfangen / die vorhin bey dem Stadthalter pflegen empfangen zu werden / dieselbige sollen auch hinfürter der Empfangnuß halber bey den Stadthältern gelassen werden.

So

So auch jemand / der sich Gerechtigkeit zu einem Lehen zu haben anmassen thäte / belehnt zu werden begehrte / umb qualificirt oder bequem zu seyn / seine angemaste Gerechtigkeit mit dem Lehenrechten zu fordern / soll der Stadthalter denselbigen belehnen mögen / vorbehältlich Uns und jederman seines Rechten.

Wann dem Stadthalter sonst einiger weiter Befehl von Uns zukäme / Unsere Hochheit / Gerechtigkeit und sonst belangent / demselbigen soll er sich in allwege gemeeß halten / doch darmit die Lehenleuth über Gebühr und löblich Altherkommen nicht zu beschweren.

Von dem Lehenrechten.

Cap. I V.

Der Stadthalter und Lehenleuth sollen keine Sach annehmen / darüber zu richten / dan was den Eigenthumb der Lehengüter betrifft / und was den Lehenleuthen dert halben zu thun und zu lassen gebührt. Und die Sachen so des Lehens Eigenthumb nicht betreffen / als Schadt / Schuld / Eingriff / Verhinderung und dergleichen soll man an dem Lehenrechten nicht annehmen / sondern bey dem ordentlichen Rechten bleiben lassen. Viel weniger sollen die Sachen / so mit den Lehenen und dero Rechten gar keine Gemeinschaft haben / durch Stadthalter und Lehenleuth angenommen / sondern gleichfals zu dem ordentlichen Rechten geweist werden.

So aber jemand einige Korn-oder Geldrenthe vor Stadthalter und Mannen vom Lehen auß seinem Lehengut verschrieben und verpfandt / und auß den Zahltag kein Bezahlung thäte / so soll derjenige / dem solche Korn-oder Geldrenten verschrieben / das Lehengut durch den Stadthalter und zween Mannen von Lehen oder nach hergebrachter Gewohnheit den geschworenen Manbotten vor die Unbezahlung mögen benachten lassen / auch solches mit dem Lehenrechten außführen.

Wann auch die Scheffen und Richter sich an die Mann von Lehen durch ein Consultation beruffen / und denen Raths begehren würden / so mag der Stadthalter einen Anzahl der verständigsten Lehenleuthe die am nechsten darben gesessen / und der Sachen und Partheyen nicht zugethan / beschreiben / nach gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen / auß Kosten der Partheyen so im Unrechten befunden und den Richtern derselbiger Bedencken wiederumb zu erkennen geben / die Urtheil außzusprechen / also daß nicht nöthig / die Partheyen lang auffzuhalten / oder zu grossen Unkosten einen gemeinen Mann-Tag zu beschreiben.

Vnd so einige Parthey von den Untergerichtern an Stadthalter und Mann von Lehen appelliren würde / sollen die Stadthalter oder Lehenleuth die nicht annehmen / sondern an gebühlich und ordentlich Recht weisen / oder aber an Uns gelangen / gebühlich Einsehens geschehen zu lassen.

Was nun dermassen an den Stadthalter und Mann vom Lehen gelangt / darüber ihnen gebührt zu richten / da soll man die Partheyen nicht lang auffhalten / sondern ihnen zu fürderlicher Auftracht verheiffen.

Vnd ist nicht nöthig / daß die sämptliche Mann von Lehen zu grossen Unkosten der Partheyen bescheiden werden / sondern nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen soll man eine Anzahl der verständigsten und nächst darbey gesessenen unpartheyischen Lehenleuth bescheiden / und die Sachen nach den Lehenrechten verhöret und erörtern.

Wann aber die Sachen wichtig / und die Mann so bescheiden / bey ihren Enden behalten würden / daß sie der Sachen nicht verständig genug / oder daß es beyde Partheyen begehren würden / so möchte der Stadthalter mehr Mann von Lehen / oder sie sämptlich / wann das Endurtheil soll ausgesprochen werden / bescheiden. Aber in dem Proceß sollen nicht über sechs oder acht / und in den wichtigen Sachen nicht über zehen oder zwölff erfordert werden / und in den geringen Sachen dörrffen auch bey dem Endurtheil nicht mehr denn acht oder zehen Mann neben dem Stadthalter seyn.

Es soll auch der Stadthalter den Partheyen vorhin anzeigen und fragen / ob sie zu verhütung der Unkosten in einen geringeren Anzahl zu willigen gemeint / als daß ein jeder zween oder drey auff den Lehenleuthen benenne / über die Sach zu richten: Vnd wan sie des zufrieden / so darff der Stadthalter nicht mehr Lehenleuth bescheiden / dann die jenigen oder die Anzahl darauff die Partheyen willigen.

Wann nun durch den Stadthalter und Mann von Lehen Endurtheil ergangen / und einige Parthey davon wie sich gebührt appelliren würde / so soll solches nicht anders dann in Unsere Cammer geschehen noch zugelassen werden.

Wann die Unkosten gesetzt / sollen Stadthalter und Lehen-schreiber sampt zweyen unpartheyischen Lehenmännern / so durch die Lehenleuth darzu insonderheit verordnet / bey ihren Enden Aufsicht haben / daß keine ungebühliche noch andere Unkosten / dann verordnet / den Partheyen aufgelegt werden.

Von Verwahrung Unser als des Lehens-Herrn
Hochheit und Gerechtigkeit.

Cap. V.

Der Stadthalter und Lehenschreiber sollen fleißig Aufsicht haben / daß Unsere Hochheit und Gerechtigkeit der Lehens nicht unterkomme / oder ichtwas darinnen versaumbt werde / und derhalben die Anzeichnuß und Berichtung der Lehens zum wenigsten alle Jahres einmahl durchsehen / und was sie nicht wissen / bey den Lehensleuthen und sonst erkündigen / was Veränderung sich der Lehens halber zugetragen / welche Lehensleuth verstorben / und woran die Lehens kommen / ob die auch in gebührlicher Zeit empfangen / ob sie verändert / versplisset / übergeben / zu Erbpacht außgethan / versetzt oder beschwert / und ob solches vor langen oder kurzen Jahren geschehen / und welcher Gestalt / wer dieselbige Lehensgüter oder Spieß inhabe / dergleichen ob sie auch / wie sich gebührt bedient worden / und von dem allem ein klare Anzeichnuß in Unsere Bälische Cantzley schicken.

Neben dem sollen Stadthalter und Lehenschreiber von allen Lehensleuthen desselbigen Mannhaus schriftliche Verzeichnuß der Stück / so zu ihrem Lehens gehörig / fordern / und die Lehensleuth schuldig seyn dieselbige Stück bey ihrer Lehenspflicht glaublich in einer benendter Zeit zu verzeichnen. Darauff Stadthalter und Lehenschreiber folgens mit zweyen erfahresten Mannen vom Lehens ob bestimpte Verzeichnuß / wie sich gebührt / beschehen sey / Erkündigung thun / und da Mangel desselben befunden / anzeigen sollen / umb ferner nohtwendige Nachforschung dertwegen zu haben.

Und wann die Sachen klar befunden oder gemacht worden / allen Bericht in ein sonderlich Buch schreiben / auch zu allen fünf Jahren mit fleiß erkündigen und auffzeichnen / was Veränderung sich mitler Zeit in solchen Sachen möchten zugetragen haben.

So jemand sein anerstorben oder angefallen Theil oder Gerechtigkeit des Lehens einem andern auftragen wolte / wann der nun gleiche nahe / und mit Theil und Gerechtigkeit daran hat / und sonst kein Gebrech darinnen befunden / so mag der Stadthalter die Auftracht und Übergiffte empfangen. Jedoch ist solches in Nachgeseit und Erbtheilungen / so zwischen Schwesteren und Brüderen / welche ohne das als die nechste Agnaten in das Lehens Gut succediren sollen / auffgericht / nicht nöhtig.

So

So aber jemand einig Lehentheil oder Gerechtigkeit einem andern / der nicht daran berechtigt noch Theil hätte / aufftragen oder übergeben wolte / solches soll erst mit allem Bericht an Uns gelanzt werden.

Es sollen auch Stadthalter und Lehenschreiber daran seyn / daß diejenige / so die Lehen empfangen / zu dem Gebrauch derselbigen kommen / oder zum wenigsten von denjenigen / so sie ganz oder zum theil besitzen / empfangen werden.

Von dem Lehen- und Gerichtsbuch / und des Lehenschreibers Befehl.

Cap. V I.

Es sollen zwey verschiedene Bücher gehalten werden / und das eine heißen das Lehenbuch / das ander das Gerichtsbuch in den Lehenssachen / in welchen man nicht außstreichet / noch ichtwas beysetzet / sondern in das Lehenbuch rein schreiben soll / durch wen / auff welchen Tag und Platz / und in welcher Lehenleuth Beyseyn / welcher Gestalt und auff was Gelübden die Belehnung geschehen / auch wie die Hergeweiden und Gerechtigkeit bezahlt: Dergleichen wann einige Lehen mit Unser Verwilligung auffgetragen / versetzt / beschwert / vertheilt / oder sonst verändert würden / soll auch in das Lehenbuch rein geschrieben werden / welcher gestalt und auff was Gelübden solches beschehen. Aber in das Gerichtsbuch soll man gleichfals rein schreiben die gerichtliche Handlung / wie die vor Stadthalter und Mann von Lehen ergangen / und die Substantz und Nothdurfft der Sachen und Vorbringens klärtlich zu setzen / aber die gemeine unnöthige Dingen mit kurzen Worten. Und soll darumb der Lehenschreiber vorhin auffzeichnen / und den Stadthalter und Lehenleuten / so bey der Belehnung oder einiger Veränderung des Lehens gewesen / hören lassen / wie die Belehnung / Auftracht oder einige Verwilligung des Lehens halber geschehen / oder die gerichtliche Handlung ergangen. Und wann es also gehört und recht auffgezeichnet befunden / darnach soll er es in das Lehen- oder Gerichtsbuch rein schreiben / und folgendes kein Veränderung darin geschehen. Wie dann auch beyde Bücher in einer verschlossenen Kisten verwahrt werden / und der Stadthalter davon einen / der Lehenschreiber den andern / und zwey Mann vom Lehen / so darzu verordnet / den dritten Schlüssel haben sollen.

Von den Herlichkeiten / Edelleuthhäusern / und grossen Lehennen /

ten / dergleichen von den Lehnen / so in Unserm Ampt N. nicht gelegen / soll man Reverfalen nehmen / und geloben lassen / daß der Empfänger die in N. Zeit will und soll überlieberen. Was aber kleine Lehnen seynd / die binnen Unserm Ampt N. gelegen / darvon darff man keine Lehnenbrieff geben / noch Reverfal empfangen / dann die Belehnung allein klar in das Lehnenbuch zu schreiben.

Wann einige solche Belehnung geschehen / soll der Lehenschreiber die Verichtung in Unsere Gältliche Sanktzen überschreiben / umb die Lehnenbrieff / da es wie obgemelt vonnöthen / zu fertigen / und dem Stadthalter und ihme zu überschicken / und sollen die Lehnenbrieff und Reverfalen hinfurter gleiches Inhalts seyn / also daß die Natur eines jeden Lehens in dem Lehnenbrieff und Reverfal zugleich vermeldet werde.

Es soll auch der Lehenschreiber die gegebene Reverfalen in Unsere Sanktzen schicken / und der Stadthalter und er Copeyen davon behalten.

Wann jemand umb Belehnung ansuchen / und doch auß beweglichen Ursachen nicht belehnet würde / soll der Lehenschreiber solch Ansuchen gleichwohl auffzeichnen / aber nicht in das Lehnenbuch / sondern in die Nebenanzeychnuß schreiben / mit den Ursachen und Bericht / und sollen dieser Nebenanzeychnuß zwey seyn / deren eine bey dem Lehnenbuch verwahrt werden soll.

So einiger Lehnenmann / der die Stockgüter inn hätte / hinter sich zu sehen / und auß den Lehnenbüchern Erklärnuß zu haben begehrte / was darauß gesplissen / oder auß dem Stockgut verkommen / umb sich des zu seinem Rechten seiner Nohturfft nach zugebrauchen / so soll ihme die Deffnung des Lehnenbuchs / so viel denselbigen Fall belangt / unweigerlich beschehen mögen.

Wann auch ein Lehnenmann beständige Kundtschafften der Warheit und der Geschicht auß den Lehnenbüchern zu haben begehrten würde / soll gleichfals nicht abgeschlagen werden.

Gelübde der Stadthalter.

Cap. V I I.

Ich N. Stadthalter der Lehnen zu N. gelobe bey meinem Ende / daß ich in der Belehnung und sonst des Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms / Herzogen zu Gältich / ic. meines gnädigen Herrn Hochheit und Gerechtigkeits der Lehnen / nach meinem besten Vermögen treulich bewahren und verthätigen / das Lehnenrecht
D. auff

auffrechtig halten und besitzen / und einem jeden was sich zu Recht gebührt / unpartheylich will und soll lassen widerfahren / auch seiner F. G. Lehens Ordnung und Befehl in dem allem / und sonst nicht allein mich selbst gemessen halten / sondern auch mit Fleiß daran seyn / daß es von anderen gleichfalls geschehe / und der allenthalben nachkommen werde / und alles dasjenige thun / was einem frommen auffrechten Stadthalter zu thun gebührt.

Gelübde der Lehenschreiber.

Cap. VII I.

Ich N. Lehenschreiber zu N. gelobe bey meinem Eynde / daß ich des Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Gülich / 2c. meines gnädigen Herrn Hoheit und Gerechtigkeit der Lehen nach meinem besten Vermögen treulich will helfen bewahren / wie die Belehungen und Gelübden geschehen / auch die rechtliche Handlungen treulich und unpartheylich auffzeichnen / dem Stadthalter und Mannen / so darbey gewesen / vorlesen und hören lassen / und wan die recht auffgezeichnet befunden / in die principal Bücher / darhin ein jedes gehört / rein und auffrichtig einschreiben / auch sonst allenthalben hochgemeltes meines gnädigen Herrn Ordnung der Lehen und Proceß vor mich selbst nachkommen / und mit allem Fleiß daran seyn soll und woll / daß dieselbige auch von anderen gehalten werde / und was Mangels ich daran befinde / daß ich nicht bessern könnte / in Seiner F. Gn. Kanzley zu erkennen geben.

Eynde der Lehenleuth.

Cap. I X.

Ich N. gelobe und schwere zu Gott / meinem gnädigen Herrn / Seiner F. G. Erben und Nachkommen Herzogen zu Gülich / und Herrn zu N. treu und hold zu seyn / Ihrer F. G. bestes zu werben / argstes zu warnen / und nach meinem Vermögen zu kehren. Daß auch ich und meine Erben das Lehen / so offte das Noth gebührt / empfangen / bedienen / vermannen / und sonst davon thun sollen / was getreue Lehenleuth ihrem Herrn schuldig seynd zu thun. Und was ich also gesichert und gelobt hab / soll ich freet und unverbrochen halten / wie einem frommen Mann von Ehren gebührt. Als mir Gott helff.

Wie Vollmacht zu geben.

Cap. X.

Ich N. thue kundt und bekenne öffentlich hiemit / daß ich N. Vollmacht und Gewalt gegeben hab / und gebe in Krafft dieses Brieffs von meinentwegen und in meinem Behueff (dieweil ich jetzt / 2c.) von dem ehrentvesten und frommen N. des Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Gällich / 2c. Stadthalter der Lehen zu N. N. Lehen-Gut zu empfangen / darvon gewöhnlichen Endt zu thun / und den Endt in mein Seel zu schwehren / und was er also geloben und thun wird / soll und will ich angenehm und stett halten. So auch gedachter N. einiger weiter Vollmacht zu solcher Empfängniß von meinentwegen bedürffte / will ich ihme die hiemit auch gegeben haben. Ohne Argelift. Urkundt der warheit / hab ich N. meinen Siegel an diesen Brieff gehangen / der gegeben ist in den Jahren / 2c.

Aufschreibung der Belehnung.

Cap. X I.

Anno 2c. auff N. Tag / hat N. als Stadthalter der Lehen zu N. von wegen meines gnädigen Herrn / Herzogen zu Gällich / 2c. belehnt N. in eygner Persohn / oder N. als Vollmächtigen von wegen N. mit der Heriligkeit / Schloß / Hoff / Acker / Land / Zehenden oder anders / in N. Kirspel gelegen / in Beyseyn N. und N. als Mannen von Lehen / und hat N. darauff gewöhnlichen Endt gethan / auch vor Hergeweid und Gerechtigkeit bezahlt / dem Stadthalter / den Mannen / dem Lehenschreiber N. 2c. Und hat bey seinem Endt behalten / daß er oder sein Principal das Lehen nicht verändern noch verspleissen soll / dan mit Bewilligung meines gnädigen Herrn.

Und so die Lehenleuthe einige andere oder mehr Gelübden thun würden / dieselbige auch auffzuschreiben / und mit zu vermelden / an welchem Ort oder Platz die Belehnung geschehen.

Wie die Reversalen zu geben.

Cap. X I I.

Ich N. thue kundt und bekenne mit diesem Brieff vor mich und meine Erben / daß ich von N. des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Gällich / 2c. meines gnädigen Herrn Stadthalter der

Lehen zu N. auff heut dato in Gegenwartigkeit N. und N. als Mannen von Lehen N. Lehengut empfangen / und gewöhnlichen Ende gethan hab / Seiner F. G. derselben Erben und Nachkommen / Herzogen zu Güllich und Herrn zu N. treu und hold zu seyn / J. F. G. best zu werben / argst zu warnen / und nach meinem Vermögen zu kehren / wie ich und meine Erben das Lehen / so oft es Noth gebührt / empfangen / bedienen / vermannen / und sonst davon thun sollen / was getreue Lehenleuth ihrem Herrn schuldig seyn zu thun. Sonder Argeliff. Urkunde der Warheit hab ich meinen Siegel an diesen Brieff gehangen / der geben ist in den Jahren unsers Herrn / 16

Reversal wann das Lehen oder ein Theil davon zu versehen oder zu beschweren vergont.

Cap. X I I I.

Ich N. thue kundt / Als N. des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Wilhelms Herzogen zu Güllich / 1c. Stadthalter der Lehen zu N. auff mein unterthänig Bitt / und auß redlichen Ursachen und Nohturfft / mir auß sonderlicher Bewilligung Seinen F. G. vergönt und zugelassen hat / N. Lehen (oder ein Theil desselbigen) zu versehen oder zu beschweren.

Demnach bekenn ich hiemit vor mich und meine Erben / daß ich overmits N. und N. Lehenleuth gelobt und zugesagt hab / gelobe und zusage hiemit / daß ich oder meine Erben bemelt Lehen (oder Theil) binnen N. Jahren wieder lösen und freyen sollen und wollen. Ohne Geferd und Argeliff. Zu Urkund der Warheit hab ich meinen Siegel vor mich und meine Erben an diesen Brieff gehangen / der gegeben ist in den Jahren / 1c.

Wie auffdrachten zuzulassen / und in das Lehenbuch zu schreiben.

Cap. X I V.

Anno 1c. auff N. Tag / hat N. für N. dem Stadthalter und N. Mannen von Lehen auffgetragen N. Lehengut (Theil oder Gerechtigkeit) N. und ist desselbigen Lehens (Theils oder Gerechtigkeit) außgegangen und verziegen / welche Auffdracht der Stadthalter in Macht seines gemeinen Befelchs / von wegen meines gnädigen Herrn / Herzogen 1c. gewilligt. Oder zu setzen (welche Auffdracht und Übergibt der Stadthalter auß sonderlicher Bewilligung meines gnädigen Herrn zugelassen) in Beyseyn N. und N. als Mannen von Lehen.

Geriht



Gerichtlicher Proceß in den Lehen- Sachen vor Stadthalter und Mannen von Lehen / und erslich.

Wie das Manngerichte besetzt und angestellt
werden soll.

Cap. X V.

Es soll in allwege das Manngerichte nicht
allein mit Adelichen / redlichen und v. rständigen
Persohnen besetzt / sondern auch sonst alle Sachen
dahin gericht werden / daß männiglichem billich /
unpartheyisch / außtrüglich Urtheil und Recht wol
verfahre / auch alle übermäßige Unkosten / so den Partheyen auß
Zehrung des Stadthalters / Mann von Lehen / und Gerichtspers
ohnen schwerlich entsethet / so viel immer möglich und thünlich ver
hüt und vermitteln werden.

Von Fürsprechern.

Cap. X V I.

Nachdem vor beschwerlich und verdächtlich geacht / daß
die streitbare Partheyen jeder einen auß den Mannen
von Lehen / welche über die Sach / darumb die Rechtfert
tigung angestellt / auch Recht und Urtheil außsprechen
helffen / zu einem Fürsprecher erwählen / in Betrachtung was ein
solcher Fürsprecher in seinem Vortragen von wegen seiner Par
theyen / als in Recht und Billigkeit gegründet zu seyn angeben thut /
daß er von dem / da er folgents darüber urtheilen und richten soll /
nicht gern abstehen / und ihme selbst zuwider seyn würde / und dann
die beyde Aempter des Richters und Redners zugleich in einer
Persohn nicht seyn noch stehen können: So sollen hinfurter die streit
bare Partheyen ihre Klag / Antwort / und was sonst die Nothdurfft
erfordert / nicht durch die Mann von Lehen / sondern durch ihre
Redner und Fürsprecher / so an dem Ort / da die Sach in Rechtfert
tigung

tigung gezogen / nicht Mann von Lehen seynd / vortragen lassen / es wäre dann in ihren eygenen / oder ihrer Verwandten Freunde / oder andern von gemeinen Rechten zugelassen Sachen / welches ihnen alsdann mit der Bescheidenheit zugelassen seyn soll / das sie in solchen Sachen zu Verfassung und Fertigung der Bey- oder Endurtheilen nicht zugelassen / sondern davon als selbst Parthyen außgeschlossen werden sollen.

Von Citation oder Ladung / wie die erkant
und verkündigt werden soll.

Cap. X V I I.

Derweil ohn vorgehende Ladung und Vorgebott kein Pro-
cess noch Urtheil beständig gehalten werden soll oder
mag / so soll derjenige / so einen anderen umb Lehengut
vor Stadthalter und Mann von Lehen besprechen will /
vor erst bey dem Stadthalter / unter welches Gerichtszwang das
streitige Lehengut gelegen ist / ansuchen und begehren / ihme zweyen
Mann von Lehen / oder nach herbrachter Gewohnheit den geschwor-
nen Mannbotten / auff seine zimliche und gebührliche Kosten zu ver-
lehenen / umb durch dieselbe die erste Benachtung (darauff dann
vierzehnen Tag gehen) dem Beklagten auff dem Stockgut / darumb
der Streit ist / oder demjenigen der das inn hat / zu thun. Welche
zweyen Mann folgens dem Stadthalter anzeigen sollen / wie / wem /
und wann gerührte Benachtung geschehen / damit solches in das
Gerichtsbuch eygentlich geschrieben werden möge.

Wann nun der Beklagter die erste Benachtung durch zweyen
Mann von Lehen / die er von dem Stadthalter vorhin erlangen sol-
entsetzen / darauff erscheinen / und sich in Rechte einlassen würde / so
hätte es seinen Bescheidt. Wan aber nicht / so soll der Kläger nach
Umbgang bestimpter vierzehnen Tag / dem Beklagten die zweyte
Benachtung in massen wie obgemelt / und doch durch zweyen andere
Mann von Lehen / oder nach Gewohnheit des Orts / durch dem
Mannbotten / wie sich gebührt / thun verkündigen. Im fall dann
der Beklagter solche zweyte Benachtung auch nicht entsetzen / son-
dern nach Verlauff derselbigen vierzehnen Tage noch ungehorsam-
lich außbleiben würde / so soll der Kläger ihme die dritte und letzte
Benachtung durch die zweyen Mann von Lehen / so die erste Be-
nachtung gethan / oder durch den Mannbotten / da solches ge-
bräuchlich / thun und verkündigen lassen / also daß auff die drey
Benachtungen sechs Wochen und drey Tage gerechnet werden.

Es soll auch dem jenigen / dem die Benachtung geschicht / zu jeder Benachtung die Sach und Forderung / warumb er erscheinen soll / angezeigt werden / sich darnach im besten wissen zu richten.

Nach vorgemelten beschehenen Benachtungen / und darauff gefolgten Entsatzen / soll des Stadthalter vier mann von Lehen so unpartheyisch / verständig und in der Nähe geseßen / neben dem Lehenschreiber / dergleichen die streitige Partheyen durch seine offene Brieff oder den geschwornen Mannbotten auff einen sicheren benannten Tag fordern / gestalt in Recht zu erscheinen / und ihre Klag und Antwort schriftlich oder mündlich vorzubringen / also daß der ganzer Procels aufferhalb das Endurtheil bey gedachtem Stadthalter und vier Mann von Lehen geführt und gehalten werden soll.

Wann nun beyde Partheyen also vor Stadthalter und Mann von Lehen erscheinen / sollen sie zu Verhütung der Schärffe des Rechts (welches Aufgang ungewiß / auch viel Beschwerung und Unkosten auff sich hat) ermahnt und bewegt werden / sich in der Güte freundlich zu vergleichen / darzu ihnen auch Stadthalter und Mann von Lehen Hülf und Förderung erzeigen sollen. Wann aber die Güte nicht statt haben möchte / alsdan beyden Theilen gebühlich Recht wiederfahren lassen.

Wie es gegen den / so ins Recht geladen und ungehorsamlich außbleibet / soll gehalten werden.

Cap. X V I I I.

Es wird zu Zeiten das ungehorsame Außbleiben entweder bey dem Beklagten / so ins Recht geladen / oder aber bey dem Kläger als Anfänger des gerichtlichen Kriegs befunden / darumb dieser Unterscheidt gehalten werden soll.

Wann der Beklagter über die beschehene drey Banachtungen auff den ausgestalten Gerichtstag nicht erscheinen sondern außbleiben würde / und keine rechtmässige Entschuldigung seines Außbleibens oder Verhinderung vorwenden ließ / so soll auff Anruffen des Klägers sein Klag und Vorbringen in Recht gehört / und in contumaciam oder ungehorsam weiter fortgefahen werden / wie sich deshalb von Rechts und Billigkeit wegen eigen und gehören will. Und wan die Sach zu Beschluß kömen / und die Mann von Lehen als Richter darinnen endlich sprechen und erkennen würden / soll der Ungehorsamer abermals auff einen benannten Tag / wie obgemelt / geladen und benachtet werden zu erscheinen / umb zu sehen und zu hören

hören den Kläger in seine des Beklagten angeforderte Güter / durch das erste Erkenntnuß / zu Latein genant primum Decretum, einzusetzen / und weiters zu geschehen was recht ist.

Hinwiederumb aber wann der Beklagter zu der ersten / zweyter oder dritter Benachtung oder Vorgebott erscheinen / und der Kläger als Anfänger des gerichtlichen Kriegs (der in allweg geschickt seyn / und des Rechts erwarten soll) ungehorsamlich / und ohn Ehafft und rechtmässige Ursachen außbleiben würde / so mag der Beklagter des Klägers Ungehorsam beschuldigen / der auch also auff sein Begehren von der beschehener Benachtung oder Vorgebott mit Erstattung auffgangener nohtwendiger Gerichtskösten und Zehrung / ledig erkanndt werden soll.

Jedoch soll dardurch dem Kläger unbenommen seyn / wann er von seiner Forderung nicht absehen wolte / daß er den Beklagten auffß new in massen wie vorgerährt / mög benachten und vorgebotten lassen / und seine Sachen wiederumb rechtlich gegen ihnen vornehmen.

Wann die Partheyen nicht in eigener Persohn / sondern ihre Anwälde erscheinen würden.

Cap. X I X.

Nun beyde Partheyen persöhnlich in Recht erscheinen / und sich einlassen würden / sollen sie wie recht und hernach folgt / gehört werden. Imfall sie aber daran verhindert / mögen sie vor Stadthalter und zweyen Mannen von Lehen einen andern vollmächtigen.

Und so etwam minderjährige Persohnen als Beklagten in Recht geladen / oder sie als Kläger gegen andere zu klagen und zu fordern haben / sollen ihnen / so sie kein Vormünder oder Pfleger hätten / durch den Stadthalter / ehe man sie hört / Vormünder und Pfleger zum Krieg / wie sich gebührt / gegeben / und alle Nichtigkeit des Proccels verhütet werden.

Erscheinen und Vortrag des Klägers / auch Antwort des Beklagten.

Cap. X X.

Er Kläger soll auff dem bestimpten Gerichtstag seine Forderung und Klag mit Befestigung des gerichtlichen Kriegs (als daß er die Klagsage wahr seyn) schriftlich oder mündlich / wie es ihme beliebt / einbringen oder vortragen / und doch

doch lauter / klar / und verständlich / auch ohne Verzug / mit Bestätigung seines und des Beklagten Namens / auch ausdrücklicher Anzeige / was und wieviel er begehre / und auß was Ursachen er seine Forderung thue / und zu End rechtmässig / erzwinglich und schließlich bitten / also daß dardurch der Stadthalter und Mann von Lehen seines Anliegens sich gnugsam / berichten / nach Befinden ein gerecht / billich Urtheil fassen / auch dasselbig den Partheyen widerfahren lassen mögen.

Darauff der Beklagter seine Antwort / wann er damit gefast / in Meynung den Gerichtlichen Krieg gleichfals zu befestigen / als daß er sage die Klag nicht wahr seyn / verscheidentlich und der Klag gemeß ohne Anhang mündlich oder schriftlich geben / und zu End bitten soll / sich darvon mit Widerlegung Kosten und Schadens ledig zu erkennen. Oder aber wann er damit nicht gefast / sein Bedencken vier Wochen bitten und haben / und nach Verlauff derselben / in massen wie obgemelt / antworten.

Würde aber der Beklagter ungehorsamlich außbleiben / so soll gegen ihnen / wie obgerührt und recht ist / in contumaciam oder Ungehorsam fortgefahren und gehandelt werden. So er auch auff erhebliche übergebene Articul ohn rechtmässige Ursachen zu antworten sich würde verweigern / deßfals sollen solche Articul durch Stadthalter und Mann von Lehen vor bekent mögen angenommen werden. Im fall aber gerührter Beklagter erschienen wäre / und doch auff die Klag nicht antworten / noch den Kriegs Rechtens befestigen / sondern sich etlicher gebührender Außzüge / warumb er zu antworten / oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig gebrauchen wolte / das sol ihme Vermög der Recht auch zugelassen seyn.

Wie ihme gleichfals frey stehen soll / ob er keinen Außzug haben könnte / oder den zuthun nicht gemeint / seine Gegenklag oder Schutzrede (so er die zu haben vermeint) mit der Antwort schriftlich oder mündlich / nach seinem Willen und Gefallen einzubringen / und darauff formlich zu schliessen und zu bitten.

Von dem Eydt vor Geferde / zu Lateln genenne

Juramentum Calumniae.

Cap. X X I.

Nach Befestigung des gerichtlichen Kriegs von beyden Theilen beschehen / soll der Eydt vor Geferde (so fern die erscheinende Partheyen beyde / oder ihrer eine des begehren / und anders nicht) wie nachfolgt / geschwornen / oder so der

P

Kläger

Kläger den nicht thun wolte / seine Klag verlohren haben / der Beklagter aber / da er den zu thun sich verweigerte / geacht und gehalten werden / als ob er der Klag gestanden hätte.

Endt für Beferde des Klägers. und Beklagten.

Cap. XXII.

Ech N. schwere zu G Dtt / daß ich glaub / ich hab ein gute und gerechte Sach zu klagen / daß ich auch zu gefährlicher Verlängerung der Sachen / keinerlei Aufschub noch Verzug begehren oder suchen / die Wahrheit gebrauchen / und so offte ich in Recht gefragt werde / dieselbige sagen / und nicht verhalten soll noch wil / und daß ich niemand ichtwas geschenckt / verheissen oder versprochen hab / schencken / verheissen noch versprechen will / damit ich das Urtheil in dieser Sachen erhalten möchte / anders dann das Recht zuläßt / treulich und nicht gefährlich.

Dergleichen schweret der Beklagter / allein mit der Aenderung / daß er glaub er hab eine gute Sach / sich gegen den Kläger zu erwehren.

Wann aber die Hauptsacher beyde oder ihrer ein nicht zugegen / so soll des abwesenden Nombor den Endt in sein eygen / und auch des Principals Seel schweren / so fern er von demselbigen gnugsamen Gewalt hat / den Endt vor Beferde sonderlich zu thun.

Von Bewehrung der dargethaner Klag / auch Gegenklag oder Schutzrede / dergleichen von Vorstellung / Annehmung und Verhör der Zeugen.

Cap. XXIII.

S Nun der Kläger / oder auch der Beklagter nach beschener Befestigung des gerichtlichen Kriegs begehren wolte / seine Klag oder Gegenklag / Schutzrede und Schirm-Articul zu beweisen / soll er solchen Beweis vor dem Stadthalter / vier Mann von Lehen und dem Lehenschreiber zu führen zugelassen werden.

Wann auch deren einer / oder sie beyde ihre Klag und Gegenklag / wie obgemelt / mit Registern / Brieffen / oder sonst lebendiger Kundtschafft beybringen und wahr machen wolten / soll ihnen darzu gerath

geraume / und im Rechten nützliche Zeit / nemlich vier Wochen gegeben / und die vorgestellte Zeugen deshalb mit leiblichen geschwornen Eynden beladen werden / die Wahrheit niemand zu lieb oder zu leyd / sondern allein dem Rechten zu steyr zu sagen / es wäre dann / das etliche Zeugen durch die Widerparthey solches Eynds vor obgemeltem Stadthalter und vier Mannen von Lehen wissenlich und williglich verlassen würden.

Vnd soll folgendts ein jeder Zeug in Abwesen der andern / und ob die Partheyen wollen / mit Uebergebung gemeiner / oder auch sonderbahren Fragstück / unterschiedlich auff die einbrachte Klag / und hinwiederumb die Gegenklag / Schutz- und Schirm- Articul verhört und gefragt / und seine Sage und Kundschaft getrewlich und fleißiglich gemerckt und auffgeschrieben / auch die einbrachte Brieff / Siegel und Instrument, Handschriften und anders in gutem Glauben erkandt / und agnoscirt werden / doch dem Gegentheil in allwege seiner Einrede vorbehältlich. Es soll aber hinfürter Kläger und Beklagter je einer den andern (wie an etlichen Derther mißbräuchig geschehen) zu Zeugen nicht vorstellen mögen / in Erwegung / einer ohne das des andern erhebliche Articul wie Recht / zubeantworten schuldig.

Ob auch jemand Zeugen führen wolte / die Uns / oder Unsers Stadthalters und Manngerichts da die Sach hanget / Gerichtszwang nicht unterworfen / der soll dem Stadthalter und Mann von Lehen solches anzeigen / umb nothdürfftige Compas- Brieff zu behälff des Rechtens mit einverwahrter Copey bender Partheyen übergebener Articul und Fragstück ihme mitzutheilen / solche Zeugen des Orths da die gessen / dem Rechten zu steyr zuverhören / und ihre Sage verschlossen zu überschicken.

Von engener Bekandnuß.

Cap. X X I V.

As einer bekentlich gestehet / wird billich für genugsam bewiesen / angenommen und gehalten / und bedarff keiner weiterer Bewehrung / allein soll dem so der Forderung gestehet / zimlich Ziehl und Zeit / nach gestalt der Sachen und Persohnen gegeben werden / seiner Bekandnuß nach dem Kläger zu entrichten.

Gültich = und Bergische
Von Vermuthungen.

Cap. X X V.

Durch Mangel der Beweisung / werden etliche Sachen durch Vermuthung bewiesen / welche aber ungleich und unterscheiden / etliche auch mehr dann die andere erheblich oder unerheblich / stark und gewaltig / oder ungleich geacht werden. Deshalben der jenig / so Urtheil und Recht sprechen wird / bedächtlich und mit höchstem Fleiß anmercken muß / ob solche Vermuthungen beweglich / auch nothwendig / ansichtlich / und dermassen seynd / daß die Sach dardurch gnugsam dargethan / anders mag nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem End der geschehener Beweisung zu Steuer /
zu Latein genent in supplementum probationis.

Cap. X X V I.

Auch geschichts etwan / daß auß Mangel gnugsamen Beweis der Kläger oder Beklagter seine Klag oder Antwort und Gegenklage nicht vollkörnlich / und doch also viel beybringe / daß er ein halbe Beweisung hat: Also dann mag demselbigen der Eydt zu Erfüllung seiner Kundtschafft nach Aufweisung der Rechten gestattet werden / und daß allein umb die Sachen darvon der jenige / so den Eydt thun soll / selbst Wissens hat. Wann aber der Widertheil an Gestatten solches Eydts / dardurch er überzeuge / Beschwerung trüge / und in Recht gegründete Ursachen / warumb der Eydt nicht geschehen soll / darthun wolte / dasselbig soll gehört / und ferner der Gebühr und Billigkeit nach / darüber erkandt werden.

Von Oeffnung und Publication der Zeugensage /
auch Beschluß der Sachen.

Cap. X X V I I.

Wann die Zeugen verhört worden / und ihr Wissens gesage haben / so mögen die Partheyen sampt oder besonder begehren / dieselbe Zeugensage zu öffnen. Und wann solches also geschehen / soll ihnen Abschrifte darvon mitgetheilt / auch Ziehl und Zeit ihre Nothturffe dargegen vorzuwenden gegeben werden.

Es soll aber dem Kläger / oder auch dem Beklagten in seiner Gegenklag nach beschehener Eröffnung und Publication der Zeugnissage / auff solche ihre Klag oder Gegenklag / oder andere Articul / welche den vorigen im Verstand ganz zuwider / ferner Kundtschafft zu führen / nicht gestattet / sondern darauff beyden wider solche Zeugnissage / dergleichen auch wider jedes Vorbringen zu reden / und sonst ihre Nothdurfft einzubringen / und in der Sachen zu beschließen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll der Stadthalter zu den gerührten vier Mann von Lehen noch einen Anzahl der verständigsten unpartheyischen Lehenleuth nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen / und darnach es beyde Partheyen einwilligen / bescheiden / welche dann sammender Hand als Richter und Urtheilssprecher die Acta und Gerichtshandlung / wie die ergangen / vor sich nehmen / dieselbige mit höchstem Fleiß und ihrem besten Verstand nach / wie sie das Vermög ihrer Pflichten zu thun schuldig / ermessen / und welcher Theil das beste Recht / und seines Vortragens die meiste Zug und Beweisung hat / erwegen / auch das Urtheil darauff gründen und fassen sollen.

Und soll der Stadthalter gegen dieselbige Zeit beyde Partheyen durch sein offen Schreiben oder den Mannbotten vorheischen und beruffen / gestalt zu hören das Urtheil außzusprechen. Und wann alsdann ein Parthey über solche gerichtliche Beruffung oder Ladung ungehorsamblich / ohn daß er einige rechtmäßige Ursach oder Noth vor Eröffnung des Urtheils vortwendte / außbleiben und nicht erscheinen würde / soll auff des gehorsamen Theils Beklagten und Begehren das Urtheil nichts desto weniger außgesprochen werden. In welchem Urtheil das jenige / so von dem Kläger oder auch dem Beklagten in seiner übergebener Defension und Gegenklag begehrt / und zu Recht gnug bewiesen / erkent / und der verlierende Theil zu Erstattung der gerichtlichen Kost / und Schadens verdampft / oder aber dieselbige (da bewegende Ursachen darzu vorhanden) gegen einander vergleichen und compensirt werden sollen. Wann sie aber durch die verlierende Parthey entricht werden müßten / so soll nach außgesprochenem Urtheil der jenig so dasselbig erhalten / solche Kosten unterschiedlich / auch bey seinem geschworren leiblichen Eyde beweahren / darauff dann folgendes billige Massigung geschehen soll.

Von Execution und Vollenstreckung der Urtheil.

Cap. X X V I I L

Sein Urtheil ausgesprochen / und darvon nicht appellirt
oder wann gleich davon appellirt, und die Appellation
aus rechtmässigen Ursachen nicht zugelassen / oder aber
sonst verloschen und defert worden / so soll solch Urtheil
auff Ansuchen der gewinnender Parthey vollenstreckt / und in Le-
hengütern dem verlierenden Theil erstlich gebotten werden / solch
Lehengut in einer sicherer benandter Zeit dem Kläger zuzustellen und
einzuantworten. Wann dann solche Einräumung des Guts nicht
geschehe / sollen Unser Stadthalter und Ampteuth eines jeden
Orts / von Unsere der Fürstlicher hoher Obrigkeit wegen die Vol-
lenstreckung thun / und der gewinnender Partheyen gerührt Lehengut
wirklich eingeben und besitzlich zukommen lassen: Es wär
dann Sach / daß die Parthey gegen welche die Vollenstreckung ge-
schehen soll / rechtmässige Ursachen / dardurch mit der Execution
nach Ordnung der Rechten billich in ruh zusehen / dargegen vor-
wenden würden.

Wie von End- und Beyurtheilen soll und möge appellirt werden.

Cap. X X I X.

Da sich nach gesprochenem Endurtheil ein Parthey be-
schwert erfünde / mag dieselbige alsbald im Fußstap-
fen oder besitzendem Gericht / in Gegenwartigkeit des
Stadthalters und Mann von Lehen / in Unsere Sam-
mer mündlich appelliren, und Abscheidsbrieff / genendt Apostelens
begehren / oder aber / schriftlich / und doch inwendig zehen Tagen
nach dem ausgesprochenem Urtheil / von Stunden zu Stunden
zurechnen / entweder vor Stadthalter und Mann von Lehen (so
fern man die bekommen mag) oder vor glaubwürdigen Notarien
und Gezeugen wie sich gebührt / und Zeugnußbrieff begehren. Wel-
che Appellation so sie vor Notarien und Gezeugen wie jetzt gemeldt
ausserhalb Gerichts und in abwesen des Gegentheils oder seines Vol-
mächtigen geschehen / folgendes dem Stadthalter und Mannen
von

von Lehen / dergleichen auch dem Gegentheil binnen Zeit des Rechts / als binnen Monats frist insinuirt und verkündigt werden soll.

Wann aber von Benurtheilen die Würcklichkeit eines Endurtheils auff sich tragen möchten / appellirt würde / so soll die Appellation allwege / es sey vor sitzendem Manngericht alsbald / oder darnach vor Stadthalter und zweyen Mannen von Lehen / schriftlich und nicht mündlich geschehen / und in solchem Appellations Instrument die Ursachen zugesügter Beschwerde außgedruckt / und das nicht unterlassen werden.

Wann zu rechter Zeit und in massen / wie obgemelt / nicht appellirt würde / oder aber die Appellation als freventlich und wider Recht beschehen nicht zulässig / soll das Urtheil seine Würcklichkeit erreichen / und in rem Judicatam ergehen / auch darauff mit gebührlicher Execution und Vollenstreckung / wie vorsteht / gehandelt werden.

Von Nichtigkeit der Urtheil.

Cap. X X X.

In gemeinen beschriebenen Rechten werden etliche Fälle die Nichtigkeit der Urtheilen belangend angezeigt / unter welchen auch ist / so ein Urtheil in Zeit der Vacantz und Ferien, so zur Nothturfft der Menschen eingesetzt send / als in Arn / Herbst oder dergleichen / außgesprochen / dann was also gehandelt / ist in allweg nichtig und untüchlich. Derwegen solche Nichtigkeit mit Fleiß verschönt werden soll.

Welcher gestelt von der Execution außgesprochenen Urtheil appellirt werden möge.

Cap. X X X I.

In Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils soll nicht appellirt werden mögen / es were dann in der Execution die Maß / so darinnen gehalten werden soll / übertretten. Und wann solche Beschwerde der Übermaßigkeit / und sonst rechtmässige Exception und Einrede durch die beschwerte Parthen vorgewendt / und nicht angenommen / so mag darvon appellirt werden / wie auch so der Richter sich weiters dann der Execution unterziehen / oder zu Vollenziehung derselbiger etwas betrieglicher Weiß vornehmen wolte.

Von

Von Neuerung und Attentaten.

Cap. X X X I I.

S hangender Appellation soll keine Neuerung (so man zu Latein Attentata nennet) vorgenommen werden. Darumb so einer von einem Endurtheil appellirt, was alsdann nach gethaner Appellation, oder vor der Appellation, doch alsbald nach dem Endurtheil / von Neuerung und Attentation in der Sachen vorgenommen und beschehen / solches wird genennet Attentata, und soll als ein unbefugte That und enzenes Vornehmen vor allen Dingen / auch ehe und zuvor die Appellation erledigt / aufgehoben und abgeschafft werden.

Wann aber von einem Beyurtheil muthwillig / freventlich / und ohn erhebliche Beschwerden appellirt, und unverbindert solcher freventlicher Appellation in Recht billich gehandelt und fortgefahren würde / dasselbig soll vor keine Neuerung gehalten noch abgeschafft werden / sondern bey Kräftten bleiben / so lang bis wir als der Oberherr erkent / daß wohl appellirt, und übel geurtheilt sey

Von den Fatalien, und wie dieselbige
zugelassen

Cap. X X X I I I.

S Stadthalter und Mann von Lehen / darvon an uns appellirt ist / Zeit und Ziehl dem Appellanten bestimpt / in welcher er seine Appellation verfolgen soll / so muß der Appellant solchem nachkommen / sonst würde sein Appellation desert und verloschen.


Wann aber Stadthalter und Mann von Lehen / kein Zeit nennen / sollen die Appellanten innerhalb dreyer Monathen nach dem ausgesprochenen Urtheil ihre Appellation bey uns als dem Lehen herin anhängig machen / und das Instrument oder Schein der gethaner Appellation sampt schriftlicher Verzeichnuß der Ursachen oder Gravamina, warumb sie mit dem ergangenen Urtheil wider Recht / Reden und Billigkeit beschwere zu seyn vermeinen / doppel einbringen / damit das ein bey Unser Gantzley verbleiben / und das ander dem Appellanten auff des Appellanten Kösten zugeschickt werden möge. Wie dann auch dem Appellanten solcher Appellation halber / so fern die angenommen / in Unser Gantzley ein Urkundts Zettel mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der Appellant innerhalb darnach nechstfolgender dreyer Monathen / je dreyßig Tag vor dem

dem Monat gerechent / die Acten voriger Instanz außbringen (welche Stadthalter und Mann von Lehen ihme auch ohne einige Erforderung von uns / doch gegen gebührliche Belohnung / zustellen sollen) und die sampt allem seinem Bescheid / Schein und Beweis / Kundt und Kundtschafften / was er des weiter als in voriger Instanz durch ihnen vorbracht / zu haben vermeinte / in Unsere Kanzley verschlossen überlieberen / und zu Führung solcher weiterer Kundt und Kundtschafften / wir Commissarien verordnen und geben sollen. So dem Appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen / und er in den vorgesezten stücken der Beweisung / oder sonst auß erheblichen Ursachen verhindert würde / soll er dasselbig Uns / oder Unsern Rächen inwendig der obgesezten dreien Monaten anzeigen. Darauff ihme nach Befindung der Sachen / weitere dilaciones vergont / erkent und zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würde / des oder derselbigen appellation soll als vor desert und erloschen gehalten und darumb nicht angenommen / sondern zu Vollenziehung voriges Urtheils remittirt werden.

Von Fertigung der Acten;

Cap. X X X I V.

 Amitt die appellirende Parthey ihre Appellation zu rechter Zeit verfolgen möge / sollen ihre die Acta umb ein zimlichs / ohn Übernehmen verfertigt werden / in welchen Actis auch sonderlich verzeichnet werden soll / in was Jahr / und auff welchen Tag ein jede Sach angefangen / und was auff einem jeden termin und Gerichtstag bis nach Aussprechung des Endurtheils / Appellirung und Gebung der Apostelen und Zeugnußbrieff gehandelt / dergleichen das Jahr und Tag / in welchem das Urtheil / davon appellirt, außgesprochen / und ob solches mündlich oder schriftlich geschehen / auch binnen welcher Zeit appellirt, und was darauff in Annehmung oder Berwerffung der Appellation gefolgt / damit alle Nichtig- und Unrechtigkeit verhütet / und gleichmässig / billich / außträglich Recht befördert werden mögen.



Q

Von